



Gemeinde Würenlingen

Ergebnis der Gemeinde-Ersatzwahlen

vom 29. November 2020 für die Amtsperiode 2018/2021; 1. Wahlgang

Abgegebene gültige Stimmrechtsausweise 1'479
Stimmbeteiligung 47.7 %

Wahl eines Mitglieds des Gemeinderates

| | | |
|--------------------------------|-----|---------|
| Absolutes Mehr | 683 | Stimmen |
| <u>Nicht gewählt sind:</u> | | |
| Brauchli, Hansulrich | 357 | Stimmen |
| Knecht, Andreas | 360 | Stimmen |
| Spuler, Raphael Tobias | 390 | Stimmen |
| Friedli, Thomas | 219 | Stimmen |
| Vereinzelt gültige Stimmen 39 | | |
| Vereinzelt leere Stimmen 11 | | |
| Vereinzelt ungültige Stimmen 7 | | |

Zweiter Wahlgang

Für die Wahl **eines Mitglieds des Gemeinderates** ist ein zweiter Wahlgang nötig. Wählbar im 2. Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem 1. Wahlgang (d.h. bis **Mittwoch, 9. Dezember 2020, 12.00 Uhr**) durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde bei der Gemeindekanzlei, zuhause des Wahlbüros, angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. Sofern für den zweiten Wahlgang genauso viele Personen vorgeschlagen werden, als noch Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen auch im 2. Wahlgang eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine weiteren Anmeldungen ein, sind die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt zu erklären. Kommt keine stille Wahl zu Stande, findet der 2. Wahlgang am **24. Januar 2021** statt.

Wahl des Gemeindeammanns

| | | |
|---------------------------------------|-----|---------|
| Absolutes Mehr | 641 | Stimmen |
| <u>Gewählt ist:</u> | | |
| Zimmermann, Patrick | 920 | Stimmen |
| <u>Weiter haben Stimmen erhalten:</u> | | |
| Brauchli, Hansulrich | 36 | Stimmen |
| Knecht, Andreas | 24 | Stimmen |
| Spuler, Raphael Tobias | 52 | Stimmen |
| Friedli, Thomas | 204 | Stimmen |
| Meier, Roland | 21 | Stimmen |
| Vereinzelt gültige Stimmen 24 | | |
| Vereinzelt leere Stimmen 64 | | |
| Vereinzelt ungültige Stimmen 38 | | |

Nachdem die Wahl zustande gekommen ist, findet kein zweiter Wahlgang statt.

Wahlbeschwerden (§§ 66 ff des Gesetzes über die politischen Rechte) sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie den Sachverhalt kurz darstellen.